

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung..... 1079
Öffentliche Zustellung..... 1080
Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments..... 1080
Umweltverträglichkeitsprüfung: Nettebetrieb, Nettetal-Kaldenk. ... 1081
Einladung Kreistag 13.12.20181146

Tönisvorst: Öffentliche Zustellung 1083
Satzung über die Abfallentsorgung vom 15.11.2018..... 1083
Abfallgebührensatzung vom 15.11.2018 1093
Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten... 1096
Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei
Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst..... 1096
Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren 2019.....1102
Satzung vom 21.11.2018 über die Höhe der Gebühren zur Um-
lage der Kosten der Gewässerunterhaltung f. d. Jahr 2019.....1102
Öffentliche Zustellung.....1103
Öffentliche Zustellung.....1104

Viersen: Öffentliche Zustellungen.....1104
Allgemeinverfügung zum Mitführ- u. Verzehrverbot alkoholischer
Getränke im Staudengarten / Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten
und Teilen des Casinogartens1105

Willich: Öffentliche Zustellung1112
Hundesteuersatzung vom 27.11.2018.....1112
Wettbürosteuersatzung vom 27.11.2018.....1117
Gemeinschaftsbetriebe Willich: Jahresabschluss 20171119

Sonstige: Jagdgenossenschaft Bracht: Auslegung Entwurf
Haushaltssatzung u. -plan f. Geschäftsjahr 2019/20201143
Jagdgenossenschaft Bracht: Einladung 13.01.2019.....1143
Niersverband: Einladung Verbandsversammlung 20.12.20181144
Jagdgenossenschaften Schiefbahn: Auslegung Jahres-
rechnungen f. Geschäftsjahr 2018, Haushaltspläne u.
-satzungen f. Geschäftsjahr 2019, Jagdpachtverteilungs-
pläne f. Geschäftsjahr 2019.....1145
Bioabfallverband Niederrhein: Einladung 19.12.20181145
Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg: Einladung 15.01.2019..1145
Sparkassenzweckverb. Stadt Krefeld/Kreis Viersen:
Einladung 19.12.2018.....1146

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gülti-
gen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 24.10.2018
- Aktenzeichen 03194390008/brü
gegen:**

Herrn
S. Huisman
Lindegracht 340
NL-1015 KL AMSTERDAM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person pos-
talisches nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche
Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.
Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt
für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger of-
fen und kann dort vom Empfänger eingesehen wer-
den.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung
im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und
vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen
nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.11.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1079

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 20.11.2018
- Aktenzeichen 03280324484/le
gegen:**

Herrn
Mattheüs W. van Brenen
Middelweg 12
NL-3956 TM LEERSUM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.11.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1080

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,

2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **5. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

- ¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Irland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Viersen, 15.11.2018

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1080

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Teilrenaturierung bei gleichzeitigem Schaffen von Retentionsraum des Königsbaches (Gew.Nr. 6.0 des Netteverbandes) im Bereich „Am Altenhof“ in Nettetal-Kaldenkirchen durch den NetteBetrieb (eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Nettetal)

Der Nettebetrieb beantragt mit Datum vom 23.08.2018 die Genehmigung eines Gewässerausbaus zur Teilrenaturierung des Königsbaches (Gewässers Nr. 6.0 des Netteverbandes) auf den Grundstücken Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 16, Flurstücke 27, 30, 31, 32, 33, 34 und 35.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als

überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Naturschutzverbände sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Der Königsbach wird aus dem bisherigen, geradlinigen Gewässerprofil herausgeführt und auf einer Länge von ca. 230 m naturnah in mäandrierender Form ausgebaut. Als Retentionsfläche werden ca. 13,8 ha zur Verfügung gestellt. Die vorhandene Verrohrung DN 1200 in der Straße „Am Altenhof“ soll abgemauert und verdämmt werden. Teile des bisherigen Königsbachbettes werden verfüllt.

Standort des Vorhabens

Der Vorhabensbereich liegt in dem durch den Landschaftsplan Nr. 4n „Brachter Wald / Ravensheide“ unter Nr. 2.2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Königsbach“.

Um Beeinträchtigungen auszuschließen bzw. auszugleichen, wurden durch die beteiligte Untere Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen gem. § 67 BNatSchG formuliert, die in die Plangenehmigung aufgenommen werden.

So werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter ausgeschlossen.

Sonstige Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Trinkwasserschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche, erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Boden: Aufgrund von vermehrten Bom-

	benabwürfen zwischen 1939 – 1945 wird eine Überprüfung hinsichtlich Kampfmittel empfohlen; bei Berücksichtigung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.	gering eingestuft. Durch die geplante Bauweise und Ausführung des Vorhabens werden darüber hinaus Anforderungen des Bodendenkmalschutzes erfüllt und der Eingriff in das natürliche Umfeld minimiert.
Wasser:	Durch die Teilrenaturierung wird eine strukturelle und ökologische Verbesserung des Königsbachs erwartet. Eine Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie kann für die Entwicklung eines Auenwaldes zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig umgesetzt werden. Diese kann erst nach Realisierung zusätzlichen Stauvolumens (in Planung) der städtischen Niederschlagswasserrückhaltung erfolgen.	Eventuell erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen. Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.
Luft/Klima:	Während der Bauarbeiten wird es zu einer sehr geringfügigen Erhöhung von Treibhausgasemissionen kommen.	Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.
Tiere:	Durch die Umwandlung einer Fettwiese und die Rodung einiger Gehölze wird kurzfristig in den Lebensraum bestimmter Tiere (z.B. Grünspecht) eingegriffen. Einige Bäume sowie ein Pappelwäldchen gehen als Habitat verloren. Höhlenbäume sind nicht betroffen.	Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1266 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.
Pflanzen:	Wie vor; zusammenfassend wird der Verlust der vorhandenen Lebensräume durch die naturnahe Entwicklung des Königsbachs sowie die Entwicklung eines Teilbereiches als Auenwäldchen kompensiert.	<u>Rechtsgrundlagen</u> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771). Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559).
Landschaft:	Es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.	
Kultur-/Sachgüter:	Im östlichen Maßnahmenbereich werden Flachgruben vermutet. Diese könnten durch die Maßnahme zerstört werden; durch geeignete Auflagen wird den Bedenken des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege Rechnung getragen.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).
Mensch:	Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten.	Viersen, 23.11.2018 Dr. Coenen Landrat

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung an Herrn Nasim Khan

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Herrn Nasim Khan,
bisher wohnhaft: Lenenweg 41, 47918 Tönisvorst
gerichtete

Verfügung vom **09.10.2018**, Aktenzeichen VIB 3964, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 90

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1083

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 15.11.2018

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV.NRW. S. 442 ff), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), des Batteriegesetzes vom 25. Juni

2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872), des Elektro- u. Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739 ff), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234 ff), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Tönisvorst betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Tönisvorst erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Tönisvorst kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 + 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Tönisvorst wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG-NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Tönisvorst umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet, umgelagert oder umweltverträglich beseitigt werden. Diese Abfälle sind in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt und den einzelnen Sammelsystemen zugeordnet; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Wiederverwertbare bzw. gefährliche Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung bzw. getrennten Entsorgung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Tönisvorst gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen wie z.B. ungekochte und unzubereitete pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und § 10 Abs. 6 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Die Sammlung von Alttextilien und Altschuhen über die Altkleidercontainer der gemeinsamen kommunalen Sammlung mit dem Kreis Viersen.

10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papier/Pappabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Sammlung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Elektro- und Elektronikkleingeräten auf dem Wertstoffhof der Stadt Tönisvorst, Erfassung von Altkleidern und Altschuhen über die Altkleidercontainer der gemeinsamen kommunalen Sammlung mit dem Kreis Viersen). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 19 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Tönisvorst. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapier Erfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften. Die Dualen Rücknahmesysteme sind demnach auch nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Tönisvorst sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rück-

nahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Tönisvorst nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Die Stadt Tönisvorst kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (2) Die Stadt Tönisvorst kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nach ihrer Art oder wegen ihres Gewichtes (Gesamtgewicht gefüllter Sammelbehälter) von den Sammelfahrzeugen nicht aufgenommen werden können.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung) werden von der Stadt bei den von ihr eingesetzten mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt und mit „S“ gekennzeichnet sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlußzwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlußpflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die

Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüsselnummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf Abfälle von Kleingartengrundstücken und besteht gleichfalls auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 und/oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren

Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interes-

sen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V. mit § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen, in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für Abfälle, soweit in den Absätzen 3 - 8 nichts anderes bestimmt ist, werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von

- a) 120 l
- b) 240 l
- c) 770 l
- d) 1.100 l zur Verfügung gestellt und
- e) 70 l (Abfallsäcke; in begründeten Ausnahmefällen)

zugelassen (System Graue Tonne).

(3) Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, werden Sammelbehälter mit dem in Absatz 2 Buchstaben a), b), d) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (Sys-

tem Grüne Tonne).

(4) Für Abfälle, soweit es sich um Hohlglas (z.B. Flaschen, Gläser) handelt, werden dafür bestimmte Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas aufgestellt (DSD).

(5) Für Abfälle, soweit es sich um Schadstoffe von privaten Haushaltungen handelt, werden besondere, mobile Sammelstellen eingerichtet.

(6) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind, werden besondere Abfuhrdienste vorgehalten.

(7) Für kompostierbare Pflanzenabfälle werden Sammelbehälter mit dem in Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne). Darüber hinaus wird ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten.

(8) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit sie bei der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Waldanlagen anfallen, werden besondere Sammelbehälter (Straßenpapierkörbe) vorgehalten.

(9) Für Abfälle, soweit es sich um Altkleider und Altschuhe handelt, werden dafür bestimmte Depotcontainer aufgestellt

(10) Es ist verboten, die in den Abs. 2 bis 9 genannten Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Stadt stellt für jedes angeschlossene Grundstück Abfallbehälter in grauer, grüner und brauner Farbe zur Verfügung.

(2) Wird festgestellt, daß ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (Restmüll, Papier, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen

Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden. Gleiches gilt, wenn ein grauer, grüner und/oder brauner Abfallbehälter nicht vorhanden und nicht beantragt worden ist und für den Bereich des braunen Abfallbehälters nicht gleichzeitig ein entsprechender Antrag zur Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang unterzeichnet vorliegt

- (3) Nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (Gew-AbfV) ist jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe), die nicht verwertet werden, verpflichtet, eine Restmülltonne von mindestens 120 Litern Volumen zu benutzen.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter/Abfallsäcke

- (1) Die Sammelbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstaben a bis d, Abs. 3 und 7 werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und unterhalten; sie werden nicht Eigentum von Anschluß- und Benutzungspflichtigen. Sammelbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht eingestampft, verbrannt oder in solcher Menge eingebracht werden, daß sich Deckel nicht schließen lassen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Abfallgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Benutzen Anschluß- und Benutzungspflichtige Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden. Darüber hinaus werden nicht bestimmungsgemäß benutzte Behälter nicht geleert.
- (2) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter sowie für die Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (3) Sammelbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, daß sie für alle Benutzungspflichti-

ge zugänglich und benutzbar sind und durch sie keine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht wird.

- (4) Sammelbehälter (Abfallsäcke) sind zur Leerung und Einsammlung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand ab 6.00 Uhr, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (5) Bei einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus der grauen und der braunen Behälter sind die hygienischen Grundsätze zu beachten. Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß die kompostierbaren Pflanzenabfälle noch verwertbar sind.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Standplätze für die Sammelbehälter auf den Grundstücken zu bestimmen. Die Sammelbehälter sind diebstahlsicher auf dem Grundstück unterzubringen.
- (7) Graue Sammelbehälter (Restabfall) mit einem Fassungsvermögen von 770 l/1.100 l werden nach vorheriger Bestimmung durch die Anschlußpflichtigen wöchentlich, vierzehntägig oder vierwöchentlich geleert. Für die anderen Sammelbehälter (120 l und 240 l) sind Abfuhrtage im vierzehntägigen Abstand eingerichtet.

§ 13

System Graue Tonne (Restabfall)

- (1) Zur Entsorgung von regelmäßig anfallenden Restabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Graue Tonne).
- (2) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Sammelbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen, haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der tatsächlich erforderlichen Sammelbehälter zu dulden.
- (3) Nur wenn eine Aufstellung von Sammelbehältern nicht möglich ist sowie für unregelmäßig anfallende Restabfälle, sind die nach § 10 Abs. 2 Buchstabe e) von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen.
- (4) Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter

benutzt werden.

- (5) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschluß- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.

§ 14

System Braune Tonne (kompostierbare Pflanzenabfälle)

- (1) Zur Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstabe a bis b beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Braune Tonne). Für kompostierbare Pflanzenabfälle von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden können, hat die Stadt einen besonderen Abfuhrdienst eingerichtet (Bündelabfuhr).
- (2) Als kompostierbare Pflanzenabfälle gelten insbesondere Küchenabfälle, wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, jedoch vor der Zubereitung, sowie Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzeln von kleinen Sträuchern, Bodendeckern. Nicht dazu zählen zubereitete Küchenabfälle sowie Knochen-, Fisch- und Fleischabfälle.
- (3) Für die Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen im System Braune Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1,2,4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für die Bündelung der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr dürfen nur kompostierbare Materialien verwendet werden. Die Länge der Bündel darf nicht mehr als 1,00 m betragen und einen Durchmesser von 40 cm nicht überschreiten. Stämme und Äste dürfen einen Stammdurchmesser von 15 cm nicht überschreiten. Die maximale Menge an Gartengrünbündeln darf 2 cbm je Grundstück nicht überschreiten.
- (5) Die kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (6) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschluß-

und Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhr der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr erfolgt nach Bedarf. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.

- (7) Zur Entsorgung kompostierbarer Pflanzenabfälle dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter (keine Abfallsäcke) sowie der von der Stadt eingerichtete Abfuhrdienst benutzt werden.

§ 15

System Grüne Tonne (Papier und Pappe)

- (1) Zur Entsorgung von Papier und Pappe stellt die Stadt das notwendige Behältervolumen mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a), b), d) und e) beschriebenen Sammelbehältern/Abfallsäcke (System Grüne Tonne) zur Verfügung.
- (2) Zur Entsorgung von Papier und Pappe dürfen nur die nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zur Verfügung gestellten Sammelbehälter/Abfallsäcke benutzt werden.
- (3) Sammelbehälter/Abfallsäcke (Abs. 1) werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Stadt; sie gibt die Abfuhrtage bekannt.
- (4) Für die Entsorgung von Papier und Pappe im System Grüne Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Abfallentsorgung für Hohlglas/Altkleider u. Altschuhe

- (1) Zur Entsorgung, soweit es sich um Hohlglas/Altkleider und Altschuhe handelt, dürfen nur die nach § 10 Abs. 4 bzw. Abs. 9 bereitgestellten Depotcontainer benutzt werden.
- (2) Die Depotcontainer werden bei Bedarf geleert.
- (3) Die Standorte von Sammelstellen, in denen sich Depotcontainer zur Aufnahme von Hohlglas/Altkleidern und Altschuhen befinden, gibt die Stadt bekannt.
- (4) Altglas/Altkleider und Altschuhe sind ausschließlich werktags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr in die Depotcontainer zu füllen.

§ 17

Schadstoffsammelstellen

- (1) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um Schadstoffe von Wohngrundstücken und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben handelt, unterhält die Stadt mobile Sammelstellen.
- (2) Als Schadstoffe von Wohngrundstücken gelten Abfälle, die in einem Wohnhaushalt anfallen und wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Als Schadstoffe von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben gelten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.

§ 18

Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien

- (1) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar ist, dürfen nur die nach § 10 Abs. 6 von der Stadt eingerichteten besonderen Abfuhrdienste benutzt werden.
- (2) Als sperrige Abfälle gelten Teile des allgemein üblichen Hausrates, die wegen ihres Umfangs auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Als Elektro- und Elektronikgroßgeräte gelten Geräte, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Elektro- und Elektronikaltgeräte die in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können, gelten als Elektro- und Elektronikkleingeräte. In Zweifelsfällen der Zuordnung behält sich die Stadt die Entscheidungsbefugnis vor.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte, die mit den Mitteln des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können.
- (4) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßge-

räte sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Bei Sperrmüll ist darüber hinaus darauf zu achten, daß dieser getrennt nach Altholz und übrigen sperrigen Abfällen zur Abfuhr bereitgestellt wird. Vor der Bereitstellung sollten evtl. vorhandene Spiegel und vorhandenes Flachglas entfernt werden.

- (5) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt nach Bedarf, in der Regel in Abständen von vier Wochen nach vorheriger Anmeldung durch die Benutzungspflichtigen beim Entsorger. Elektro- und Elektronikkleingeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Elektro- und Elektronikkleingeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, sind zum Zwecke der Entsorgung zu der von der Stadt bekannt gemachten Sammelstelle zu verbringen. Die näheren Einzelheiten werden von der Stadt bekanntgegeben. Besitzer von Elektroaltgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterienentsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (6) Altbatterien sind vom Endnutzer als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Batteriegesetz vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Batteriegesetz nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

§ 19

Straßenpapierkörbe

- (1) Abfälle, die bei der Benutzung frei zugänglicher Grundstücke der Stadt anfallen (Butterbrotpapier, Zigarettenschachtel, Papiertaschentuch, Obstrest u.ä.), sind in Straßenpapierkörbe einzufüllen, wenn deren Zuführung zu den Einrichtungen nach § 10 Abs. 1,2,3,4 und 7 Satz 1 nicht zumutbar und die Einfüllung in Straßenpapierkörbe nach Art und Menge möglich ist.
- (2) Abfälle aus Haushaltungen sowie aus Gewerbe- u. Dienstleistungsbetrieben dürfen nicht über die

Straßenpapierkörbe entsorgt werden.

§ 20 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle und ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Die Entsorgungsgemeinschaft nutzt sowohl den grauen, braunen als auch den grünen Sammelbehälter gemeinschaftlich.

§ 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- u. Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befol-

gen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der derzeit gültigen Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 24 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluß- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird. Die Stadt ist berechtigt, auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften den Entsorgungsstandort (z.B. an der nächsten durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße) für Abfallbehälter/Abfallsäcke, Sperrmüllabfuhr, Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie der Bündelsammlung festzulegen.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(5) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf dem Wertstoffhof angenommen oder auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind. Elektro- und Elektronikkleingeräte gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie zum Zwecke der Entsorgung bei der von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstelle angenommen worden sind (§ 18 Abs.5).

§ 25 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 26 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 28 Begriff des Einwohners

Einwohner ist, wer in der Stadt seine Hauptwohnung

hat.

§ 29 Wertstoffhof

(1) Für die Anlieferung von Restabfall, kompostierbaren Abfällen, Sperrmüll (Altholz und übrige sperrige Abfälle), Altpapier und Pappe sowie Elektrokleingeräten und Metallschrott ist ein Wertstoffhof eingerichtet. Dieser befindet sich auf dem Betriebsgelände der Entsorgungsfirma Gerke, Lenenweg 39, 47918 Tönisvorst. Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt bekannt gemacht.

(2) Abfälle, die von den Benutzungspflichtigen auf dem Wertstoffhof abgeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren, zu trennen und so zu überlassen, daß der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ist der Betrieb des Wertstoffhofes gestört, so ist die Stadt insoweit nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;

b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 sowie § 11 Abs. 3 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;

c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht oder nicht in ausreichender Anzahl benutzt,

d) die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht auf dem Grundstück gem. § 12 Abs. 3 und 4 Satz 2 dieser Satzung abstellt,

e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 3

und § 15 Abs. 4 dieser Satzung befüllt;

- g) Bündel kompostierbarer Pflanzenabfälle entgegen den Vorgaben des § 14 Abs. 4 und 5 dieser Satzung zusammenfügt und zur Entsorgung bereitstellt;
 - h) Altglas/Altkleider und Altschuhe nicht nach den in § 16 Abs. 4 dieser Satzung vorgegebenen Einwurfzeiten und Einwurfzeiten in die Depotcontainer füllt;
 - i) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 1,4 und 5 entgegen den Vorgaben nicht zu den besonderen Sammelstellen/Abfuhrdiensten verbringt, bereitstellt bzw. anmeldet;
 - j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 11 Abs. 2 und §§ 20, 24 Abs. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - k) anfallende und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle entgegen § 24 Abs. 2 i.V.m § 24 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - l) den von der Stadt festgelegten Entsorgungsstandort nach § 24 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet.
 - m) die beim Wertstoffhof abgelieferten Abfälle nach § 29 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß deklariert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 14.09.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 15.11.2018

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 90

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1083

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 15.11.2018

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 14. September 2017 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 14. September 2017, in den jeweils geltenden Fassungen, in der Sitzung am 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen
Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1.	je Sammelbehälter in dem System „graue Tonne“ nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
1.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr	45,27 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr	88,03 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von 770 l je Veranlagungsjahr	370,31 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr	502,89 €

Behälterkosten

2.	je Sammelbehälter in dem System „braune Tonne“ nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
2.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr	2,49 €
2.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr	2,88 €
3.	je Sammelbehälter in dem System „grüne Tonne“ nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
3.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr	2,72 €
3.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr	3,10 €
3.3	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr	70,27 €

Entleerungskosten

4.	je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
4.1	für 120 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne-	1,01 €
4.2	für 240 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne-	1,01 €
4.3	für 120 l fassende Sammelbehälter -braune Tonne-	1,36 €
4.4	für 240 l fassende Sammelbehälter -braune Tonne-	1,36 €
4.5	für 770 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne-	4,14 €
4.6	für 1.100 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne-	4,14 €
4.7	für 120 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne-	-0,43 €
		(x 13Abfahren/Jahr)
4.8	für 240 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne-	-0,86 €
		(x 13Abfahren/Jahr)
4.9	für 1.100 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne-	-9,86 €
		(x 13Abfahren/Jahr)

Deponiekosten

5.	Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
5.1	im System „graue Tonne“	0,21 €
5.2	im System „braune Tonne“	0,19 €
6.	Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	3,04 €

(2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.

(3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als

Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2018 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2019 berechnet.

§ 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof

- (1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern

1.1	Restabfall		10,00 €
1.2	Sperrmüll	- sonstiger Sperrmüll	10,00 €
		- Altholz	10,00 €
1.3	kompostierbarer Abfall		10,00 €

(2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:

2.1	bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt	5,00 €
-----	---------------------------------------	--------

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 14.09.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 15.11.2018

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 102

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1093

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter

für die Marktstände	1,35 €
---------------------	--------
- (3) Neben den Gebühren, die halbjährlich erhoben werden, sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.11.2018 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit
1096

öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 15.11.2018

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 104

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1096

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat auf Grund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 14. Juli 1994 (GV NW S.666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 52 Abs. 2, 3, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 / SGV. NRW. 213) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am **14.11.2018** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen und Katastrophen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Auf Anordnung der Ordnungsbehörde stellt die Feuerwehr eine Brandsicherheitswache nach Maßgabe des § 27 BHKG, sofern der Veranstalter nicht in der Lage ist eine anforderungsgerechte, professionelle Brandsicherheitswache selbst zu stellen.

- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Stadt in Absprache mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Zur Verfügung gestellte Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte sind in einwandfreiem Zustand unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Beschädigungen oder Verlust ist vom Antragssteller Ersatz zu leisten.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr verlangt die Stadt Tönisvorst Ersatz für die entstandenen Kosten:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhand mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für

Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer, oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet, der gem. § 33 BHKG, bestellte Einsatzleiter.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.
- (5) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach dem Eintreffen des Einsatzleiters an der Einsatzstelle festgestellt wird, dass ein Einsatz der Feuerwehr nicht erforderlich gewesen ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei den Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feu-

erwehr auf Grund der Einsatzzeit.

- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Aufbereitung zur Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der jeweiligen Einsatzzeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde.
- (5) Die Höhe der Minutensätze des eingesetzten Personals bemisst sich dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Kosten für eingesetzte Fahrzeuge und Geräte auf Grund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Bei Brandsicherheitswachen werden die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte pauschal abgerechnet. Die Einsatzkräfte werden mit 9,17 pro Stunde abgerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der jeweiligen Einsatzzeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde.
- (3) Die Höhe der Minutensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel u. a. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug-, Gebäude- und Gerätekosten in voller Höhe zum Selbstkostenbetrag berechnet.

§ 7 Brandsicherheitswachen

- (1) Der Brandsicherheitswachdienst hat, bei der Räumung der Veranstaltung zu unterstützen, Erstlöschmaßnahmen einzuleiten und eine qualifizierte Rückmeldung an die Leitstelle sicherzu-

stellen.

Der Brandsicherheitswachdienst kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen, die zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte dienen.

- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist trifft die Ordnungsbehörde als anordnende Stelle, in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 27 Abs. 1 BHKG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 15 Werktage vor dem Veranstaltungstag der genehmigten Stelle vorliegt.
- (3) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des Absatzes 5, als qualifizierte Brandsicherheitswache vom Veranstalter gestellt wird, nimmt die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tönisvorst wahr.
- (4) Wenn der Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß § 27 Abs. 2 BHKG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Anordnende Stelle, unter Einbeziehung des Leiters der Feuerwehr, die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.
- (5) Ungeschadet der Bußgeldvorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 3 BHKG kann die genehmigende Stelle bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß Absatz 3 die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehender Kosten abhängig machen. Die Ablehnung des Brandsicherheitswachdienstes kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.
- (6) Für die Gestellung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr können Entgelte erhoben werden.
- (7) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers des Brandsicherheitswachdienstes.
- (8) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Entgeltschuldner dies zu vertreten hat.

§ 8 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmen sich nach dem Kostentarif.

§ 9 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Wird der Einsatz von Mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, der Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 7 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (3) Rückständige Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW.
- (4) Die Stadt Tönisvorst kann von dem Kostenersatz oder der Erhebung von Gebühren absehen, soweit dies nach Prüfung des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 11 Inanspruchnahme privater Unternehmen und

anerkannter Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung private Unternehmen und/oder anerkannte Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung Dritter werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt Tönisvorst haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Ersatz von Verdienstaufschlag für hauptberuflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Tönisvorst haben gegenüber der Stadt Tönisvorst Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Tönisvorst entsteht (§ 21 Abs. 3 S.1 BHKG). Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht (§ 21 Abs. 3 S. 5 BHKG). Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln (§ 21 Abs. 3 S. 4 BHKG).
- (2) Als Ersatz des Verdienstaufschlages erhalten die Anspruchsberechtigten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§ 21 Abs. 3 S. 6 BHKG). Der Regelstundensatz wird auf 30,00 Euro festgesetzt.
- (3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird (§ 21 Abs. 3 S. 7 BHKG).
- (4) In keinem Fall darf der Ersatz des Verdienstaufschlages den Betrag von 60,00 Euro pro Stunde überschreiten.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tag nach der Bekanntmachung rückwirkend für den 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst vom 14.12.2016 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erstattung des Verdienstausfalls für beruflich selbständige tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst vom 25.04.1999 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.11.2018

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst vom 14.11.2018

1. Personaleinsatz	je Viertelstunde	je Stunde
1.1 Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	17,44 €	(69,76 €)

Der tatsächliche Kostenaufwand kann geltend gemacht werden, sofern er die festgelegten Stundensätze übersteigt (z. B. Lohnausfall, Rückzahlungen an den Arbeitgeber)

2. Fahrzeugeinsatz	je Viertelstunde	Je Stunde
2.01 Leiterfahrzeug	9,68 €	(38,72 €)
2.02 ELW = Einsatzleitwagen	9,76 €	(39,05 €)
2.03 MTF = Mannschaftstransportfahrzeug	8,02 €	(32,09 €)
2.04 DLK = Drehleiter mit Korb	9,94 €	(39,76 €)
2.05 LF = Löschfahrzeug	9,96 €	(39,83 €)
2.06 HLF = Hilfeleistungslöschfahrzeug	9,82 €	(39,27 €)
2.07 RW = Rüstwagen	10,24 €	(40,98 €)
2.08 KEF = Kleineinsatzfahrzeug	10,06 €	(40,23 €)
2.09 DEKON P = Gerätewagen Dekontamination	11,72 €	(46,88 €)
2.10 KDOW = Kommandowagen	8,20 €	(32,80 €)
2.11 MZF = Mehrzweckfahrzeug	12,68 €	(50,72 €)
2.12 TM22 = Hubrettungsfahrzeug	11,81 €	(47,24 €)

Die Gebühren der Ziffer 2 erhalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

3. Geräteinsatz (soweit die Geräte nicht zur Fahrzeugbeladung gehören Material und weiteres

- 3.1 Ölbindemittel
- 3.2 Chemikalienbindemittel
- 3.3 Schaummittel
- 3.4 Prüfröhrchen
- 3.5 Atemschutzfilter
- 3.6 Fluchthauben
- 3.7 Betriebsfüllung Feuerlöscher
- 3.8 Betriebsfüllung Trockenlöschanlage (auf Fahrzeug, Wechselaufbau der Anhänger)
- 3.9 nicht wiederverwendbares Ausrüstungsmaterial

ggf. zzgl. der Entsorgung Selbstkostenbeträge
Ausrüstungsgegenstände, (z. B. Schutzanzüge, Schutzkleidung, Pressluftatmer und Schläuche) die im Einsatz unbrauchbar geworden sind, ohne Verschulden der Freiwilligen Feuerwehr, werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet.

Die Geräte nach Ziffer 3 werden nur mit Bedienpersonal und Transportfahrzeug überlassen. Benötigter Treibstoff wird nach dem Gebrauch zum Selbstkostenpreis berechnet.

4. Gestellung von Geräten

Für die Gestellung von Geräten wie Elektropumpen, Stromaggregate, Tragkraftspritzen, Kettensägen und sonstigen Geräten werden **7,67 €** je Stunde und Gerät erhoben.

5. Betriebsfüllungen

- | | | |
|------------------------|---------------------|---------------|
| 5.1 Sauerstoffflaschen | je Flasche | 8,69 € |
| 5.2 Pressluftflasche | je L-Flascheninhalt | 1,53 € |

6. Brandsicherheitswachen

Fahrzeug- sowie Gerätekosten **50,00 €** pauschal berechnet.
Personalkosten werden mit **9,17 €** pro Stunde berechnet.

7. Brandmeldeanlagen

Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Satzung wird ein Pauschalbetrag erhoben von **370,00 €**

8. missbräuchliche Alarmierung

Für die missbräuchliche Alarmierung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 8 der Satzung werden die Kosten, gemäß diesem Tarif, in voller Höhe erhoben.

9. Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind,
werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Kosten erhoben.

10. Verwaltungskostenpauschale

Für anfallende Telefon und Portokosten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von **29,11 €** je Abrechnungsfall erhoben.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 105

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1096

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2019 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

- Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschäftsstraßen)**
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,36 €
- Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)**
bei 14-tägiger Reinigung 2,30 €
- Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)**
bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,50 €
- Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)**
bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,23 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.11.2018 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 15.11.2018

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 111

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1102

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 21.11.2018 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 15 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 934) in der jeweils geltenden Fassung,
- der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossenen Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19.09.2017

hat der Rat in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2019 betragen die Gebühren

- a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich
 1. des Niersverbandes 2,47 €/a (=0,0247 €/m²)
 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 6,16 €/a (=0,0616 €/m²)
 3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 1,18 €/a (=0,0118 €/m²)
- b) für sonstige Flächen im Einzugsbereich
 1. des Niersverbandes 0,04 €/a (=0,0004 €/m²)
 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 0,09 €/a (=0,0009 €/m²)
 3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 0,00 €/a (=0,0000 €/m²)

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht wer-

den kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 21.11.2018 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 21.11.2018

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 112

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1102

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung an die Firma PerON Express GmbH Cargoservice & Dienstleistungen

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an:

Firma PerON Express GmbH Cargoservice &
Dienstleistungen
zuletzt bekannte Anschrift: Ostring 1,
47918 Tönisvorst

gerichtete Verfügung vom 26.10.2018 zum Aktenzeichen VIB 3952 öffentlich zugestellt, da die aktuelle Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Stadtkasse, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 107 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz
Kassenverwalterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 113

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1103

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung an Herrn Marcel Tempel

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an:

Herrn Marcel Tempel
zuletzt bekannte Anschrift: Philadelphiastraße 114,
47799 Krefeld

gerichtete Verfügung vom 07.11.2018 zum Aktenzeichen VIB 4076 öffentlich zugestellt, da die aktuelle Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Stadtkasse, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 107 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz
Kassenverwalterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 20/S. 114

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1104

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Corinna Niesen, zuletzt wohnhaft 95652
1104

Waldsassen, Fachenreuther Str. 35 gerichtete Gebührenbescheid vom 14.11.18 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.11.18

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1104

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Hans-Dieter Schneider, ohne festen Wohnsitz gerichtete Gebührenbescheid vom 23.11.18 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.11.18

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1104

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Verzehrverbot alkoholischer Getränke im Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten und Teilen des Casinogartens

1. Für die Bereiche im Stadtteil Viersen Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten, Parkplatz mit Brunnenanlage zwischen dem Nettomarkt und der Kreuzkirche sowie Teilen des Casinogartens erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Viersen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführ- und Verzehrverbot von alkoholischen Getränken

1.1 Für die unter Ziffer 3 genannten Örtlichkeiten ist das Mitführen und der Verzehr von alkoholischen Getränken, d. h. Getränke, die Alkohol enthalten (hierzu zählen auch Mischgetränke, bestehend aus Alkohol und nicht alkoholischen Flüssigkeiten), zu den unter Ziffer 2 definierten Zeiten untersagt.

1.2 Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von alkoholischen Getränken/ Mischgetränken lt Ziff. 1.1 ohne Verweildauer in den betreffenden Örtlichkeiten, die erkennbar lediglich zum Transport durch den unter Ziffer 3 genannten räumlichen Geltungsbereich befördert werden (z.B. Einkäufe für die häusliche Verwendung).

1.3. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Zeiten während angemeldeter und genehmigter Veranstaltungen im Lyzeumsgarten im Rahmen der Veranstaltungsreihen „Südstadt-sommer“, „Young Talents“ und „open Arts“ sowie in allen Bereichen die Karnevalstage von Altweiber bis einschließlich Veilchendienstag als traditionelles Brauchtum.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem in Ziff. 3 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich vom 01. Januar 2019 – 31. Dezember 2019 täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Innenstadt Viersen - Lyzeumsgarten: Beginnend an der Durchfahrtsperre Dr.-Carl-Schaub-Allee

auf der gesamten öffentlichen Fläche bis Beginn Hermann-Hülser-Platz (Gebäudekante Festhalle Viersen) sowie

Innenstadt Viersen - Staudengarten: Auf der gesamten Fläche der fußläufigen Erschließung (einschließlich des als Alter ev. Friedhof bezeichnete Teil).

Innenstadt Viersen - Fläche zwischen dem Nettomarkt und der Kreuzkirche, einschließlich der Brunnenanlage.

Innenstadt Viersen - Teile des Casinogartens: Von der Bahnhofstraße bis einschließlich Erschließungsweg zur Fußgängerzone (hinter Spielplatz) bis Erschließungsweg von der Königsallee.

Die Geltungsbereiche sind den beigefügten Plänen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Die Bereiche werden durch entsprechende Beschilderung deutlich ausgewiesen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003 (GV.NRW.Seite 156, 818), in der geltenden Fassung, der unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten alkoholischen Getränke und alkoholischen Mischgetränke angedroht.

Gründe:

Alkohol und die damit verbundenen negativen Auswirkungen führen in nahezu allen größeren Städten regelmäßig zu Gewalttaten, Lärmbelästigungen, öffentlicher Notdurftverrichtung, Erbrechen in der Öffentlichkeit, unerlaubtem Wegwerfen von Behältnissen und anderen Gesetzesverstößen. Dies

hat zur Folge, dass betroffene öffentliche Räume von der Bevölkerung gemieden werden, das Unsicherheitsgefühl wächst und massive Anwohnerbeschwerden zu verzeichnen sind.

Im Bereich der Stadt Viersen haben sich drei Brennpunkte gebildet, die längerfristig durch die o.g. Vorkommnisse und Zuwiderhandlungen gegen geltende Verordnungen und Gesetze signifikant negativ auffällig sind.

Eine entsprechende Szene, bestehend aus alkohol- und/ oder drogensüchtigem Klientel verschiedenster Alters- und Herkunftsstruktur führte für den Bereich des **Lyzeumgarten** zu einer Unterschriftenaktion mit 57 unterzeichnenden Geschäftsleuten und Bürgerinnen- und Bürgern, die sie „unhaltbaren Zustände“ in dieser Naherholungszone in unmittelbarer Nähe zur Festhalle Viersen beschreiben: „Täglich und zu jeder Jahreszeit treffen sich dort Alkohol konsumierende und lautstark agierende Personen, die sich nicht scheuen, öffentlich ihre Notdurft zu verrichten und auf den anliegenden Grundstücken ihren Müll zu entsorgen“. Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes sowie der Kreispolizeibehörde Viersen bestätigen diese Aussagen vollumfänglich. Darüber hinaus ist das in unmittelbarer Nähe liegende Seniorenheim ebenfalls erheblich beschwert, in der Form, dass sich Senioren/ Seniorinnen nicht mehr aus dem Haus trauen, um nicht verbal angegangen zu werden. Der Leitung der Einrichtung wird regelmäßig bei ihrem Dienstantritt angepöbelt und durch obszöne Äußerungen beleidigt. Platzverweise haben nur kurzfristigen Erfolg und führen -wenn überhaupt- nur zu einer stundenweise Beruhigung der Lage. Ursächlich für den nicht zu tolerierenden Zustand ist ungehemmter Alkoholgenuss mit den dann folgenden Ausfallerscheinungen.

In den räumlich nur ca. 100 Meter entfernt liegenden Bereichen des **Staudengartens/ Alter ev. Friedhof** sowie der Fläche zwischen dem Netto Markt und der Kreuzkirche, einschließlich Brunnenanlage stellt sich die Lage aufgrund der flächenmäßigen Gegebenheiten so dar, dass diverse Gruppen die einzelnen Parkbänke „besetzen“ und bis in die frühen Morgenstunden erheblich dem Alkohol zusprechen, teilweise Drogen konsumieren, ihre Notdurft im Park oder in angrenzende Gärten verrichten, ihren Abfall hinterlassen, untereinander und alkoholisiert zu fortgeschrittener Stunde in Streit geraten und hierdurch erheblich Lärmbelästigungen für die Anwohnerschaft erzeugen. Der Bereich wird seit längerer Zeit 2x täglich vom Kommunalen Ordnungsdienst sowie von der Polizei betroffen, ohne hierdurch eine dauerhafte Lösung der Probleme herbeiführen zu können. Lt. Einsatztagebuch der Kreispolizeibehörde Viersen wurden alleine von Mai bis Juli 2017 13 Einsätze wg. Ruhestörungen, Körperverletzungen und div. anderer Zuwiderhandlungen verzeichnet. Hinzu 1106

kommen nahezu tägliche Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes während der Kontrollen im Früh- und Spätdienst. Teilweise halten sich bis zu 40 Personen im Staudengarten auf, getrennt nach Drogenabhängigen, Alkoholabhängigen und Nationalitäten, alle sprechen jedoch übergreifend dem Alkohol zu. Im städtischen Beschwerdemanagement sind massive Beschwerden eingegangen, u.a. mittlerweile auch vom Pastor der Kreuzkirche, der bereits von Besucher/-innen der Gottesdienste auf die Problematik angesprochen wurde. Der Durchgang durch den Staudengarten wird de facto von Ortskundigen gemieden, da hier ein Angstraum entstanden ist. So werden u.a. Mütter mit kleinen Kindern von stark alkoholisierten Männern unverblümt zum Geschlechtsverkehr aufgefordert, männliche Passanten mit sexuellen Kraftausdrücken beleidigt und andere Besucherinnen und Besucher des Parks in anderer Form aggressiv verbal angegangen. Auch hier ist der ungezügelter Verzehr von Alkohol maßgeblich für die Eskalation, was deutlich an der Form der massiven Ruhestörungen in den Nachtstunden deutlich wird, die von Anwohnern als nicht länger zu tolerieren angezeigt werden. Aufgrund der finanziellen Situation der Störer laufen Verwarn- und Bußgelder ins Leere.

Im Bereich des Parkplatzes werden bereits in den frühen Morgenstunden hochprozentige Alkoholika konsumiert, begünstigt durch die Öffnungszeiten des dortigen Netto Marktes. Hier finden erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und Ausfallerscheinungen durch volltrunkene Personen bereits in den Morgenstunden statt, die durch Meldungen der umliegenden Geschäftsleute sowie Einsatzberichte des Rettungsdienstes über hilflose Personen belegt sind.

In Teilen des **Casinogartens**, insbesondere im Bereich des dortigen Spielplatzes und der anschließenden Wiese zeigen sich ebenfalls massive Verstöße der bereits zuvor erwähnten Art. Gerade Eltern kleinerer Kinder, die den stark frequentierten Spielplatz aufzusuchen beklagen massive Belästigungen durch das entsprechende Klientel, welches objektiv auf den unkontrollierten Verzehr von Alkohol zurückzuführen ist.

Zu 1. Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotssregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und al-

koholischen Mischgetränken ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts der bisherigen Erfahrungen und Feststellungen ist eine dauerhafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu prognostizieren, der nur durch ein Alkoholverbot begegnet werden kann.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen in den und Verzehr von alkoholischen Getränken im bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit unbeteiligter Dritter, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht.

Das massenhafte Einbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken führt aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zwangsläufig zu Belästigungen der Allgemeinheit sowie zu weiteren Ordnungswidrigkeiten u.a. durch Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit und erheblichen Lärmbelästigungen durch Volltrunkene. Darüber hinaus wird Abfall, zumeist ausgetrunkene Behältnisse, nicht ordnungsgemäß entsorgt, was zu täglichen Handreinigungen der Flächen durch die Städtischen Betriebe führt. Von den in den betreffenden Bereichen anwesenden Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen unverzüglich entfernen oder die öffentliche Toilettenanlage im Bereich der Hauptstraße aufsuchen, so dass in diesen Fällen Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung gegeben sind.

Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von alkoholischen Getränken in den betreffenden Bereich gegeben, da offensichtlich ist, dass die alkoholischen Getränke dort vor Ort verzehrt werden sollen, mit den Folgen, dass sich die Selbstkontrolle des dem Alkohol zusprechenden Personenkreises mit steigendem Alkoholpegel drastisch reduziert und o.a. Zuwiderhandlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden, dies untermauern auch die zahllosen Feststellungen der Ordnungsbehörden sowie mannigfaltige und ernstzunehmende Beschwerden aus der Bevölkerung.

Diverse Ansprachen der Ordnungsbehörden zeigen nur geringe Wirkung, Platzverweise laufen zumeist ins Leere, da diese nicht permanent überwacht werden können.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Alkohol mit sich führen bzw. diesen verzehren. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu den diversen Ordnungswidrigkeiten in den betr. Bereichen führen.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt einen übermäßigen Alkoholgenuss mit entsprechenden Folgen betreiben und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl wechselnder Personen mit einer gruppenspezifischen Trinkgewohnheit. Ein noch stringenter Einsatz der zur Verfügung stehenden Ordnungskräfte ist nicht leistbar, so dass derzeit Rechtsverstöße nur in geringem Maße, quasi nach dem Zufallsprinzip, geahndet werden können.

Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol wird sichergestellt, dass den Grundlagen für die dann folgenden Überschreitungen nach Senkung der Hemmschwellen der Nährboden entzogen wird. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Mit anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten permanenten Ordnungswidrigkeiten nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende dauerhafte Anwesenheit des entsprechenden Klientels auf den betr. öffentlichen Flächen scheidet auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei wegen fehlender Praktikabilität aus.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol sind lediglich die unter Ziff. 1.2. und 1.3 aufgeführten Ausnahmen zugelassen, 1.3. gilt hierbei nur für den Lyzeumsgarten, da dort jährlich wiederkehrende öffentliche Veranstaltungen in einem sehr beschränkten Zeitrahmen etabliert sind.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der sich derzeit an beiden Orten regelmäßig aufhaltenden Personen durch das räumlich beschränkte Alkoholverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich ist zunächst befristet und soll den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenzeiten, die durch alkoholbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen, vorerst für diesen Zeitraum entgegenen.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf die Bereiche, die seit längerer Zeit signifikant auffällig sind.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Rettungsdienste und der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen bestimmt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 – 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Alkoholika ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter, wie Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Dem Schutz dieser Individualgüter muss das private Interesse an Verbringung und Verzehr von Alkoholika im öffentlichen Bereich lediglich räumlich beschränkt zurückstehen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln:

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar

ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung.

Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittel eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zum Verzehr bereitgehaltenen Alkoholika anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter ausreichend geschützt werden.

Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

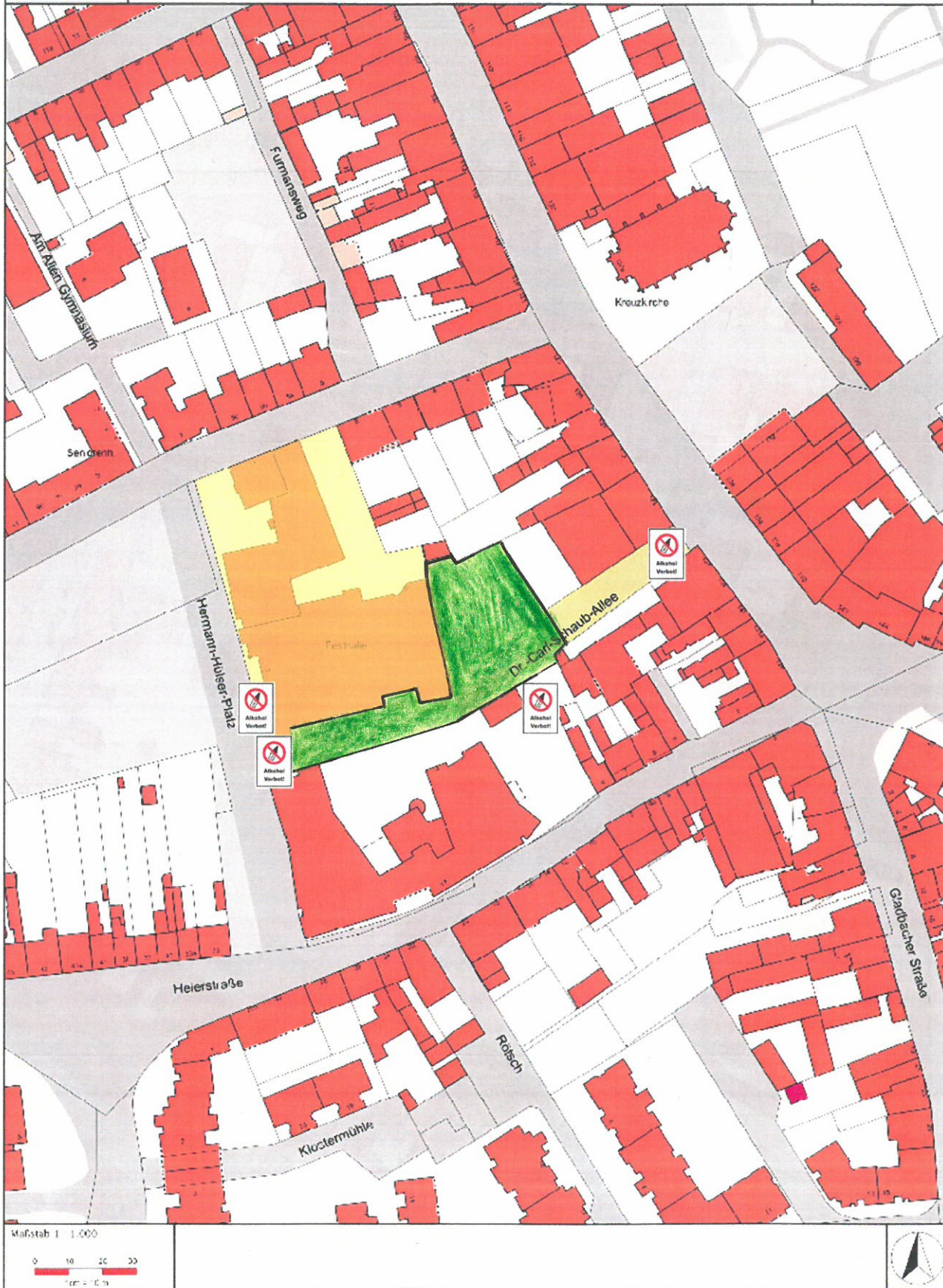
Rechtsbehelfsbelehrung

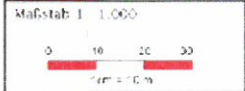
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

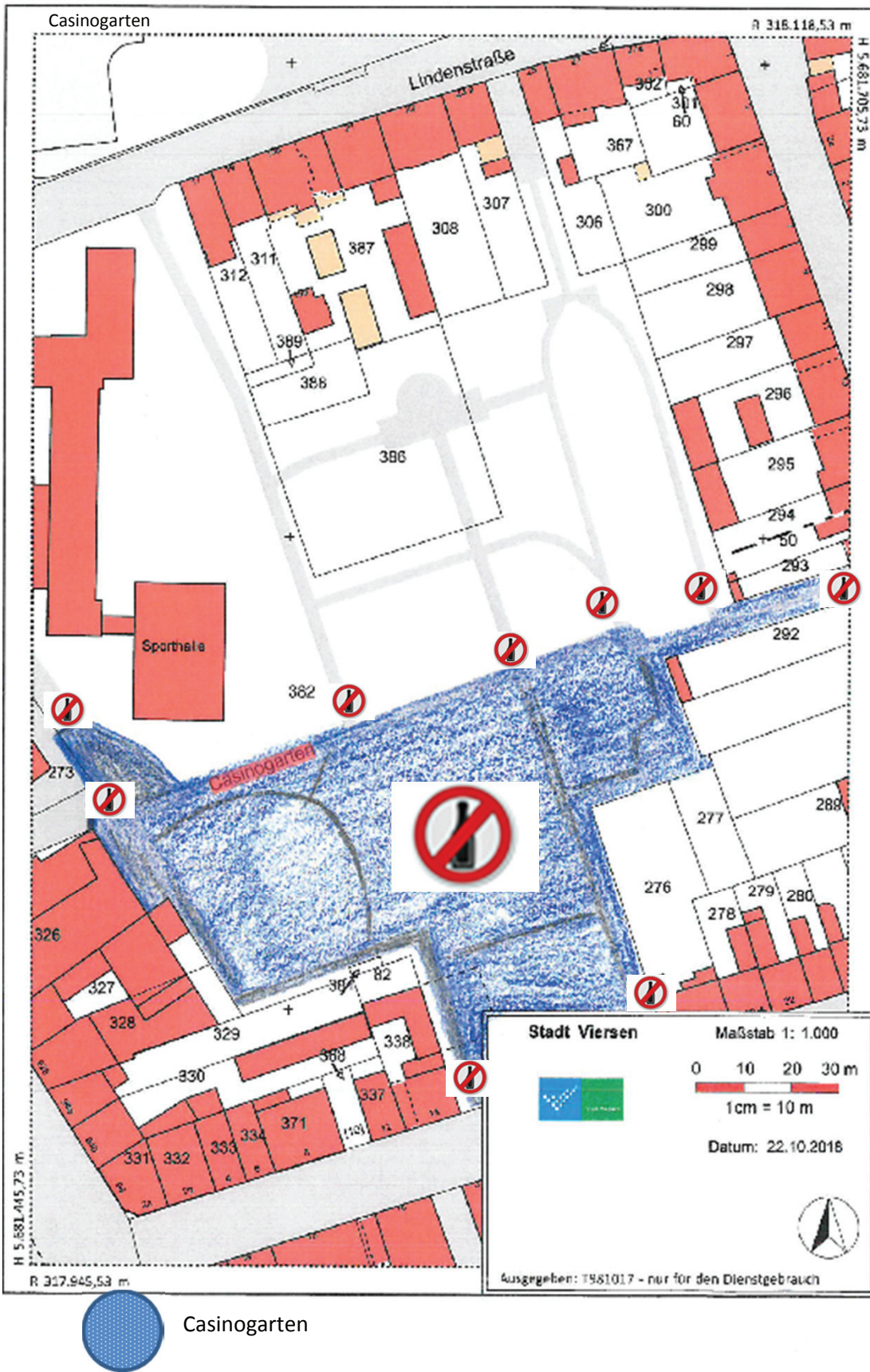
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf beantragt werden.

gez.
Anemüller
(Bürgermeisterin)





Anlage 3



Bekanntmachung der Stadt Willich

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Frau Schmitt, Marie-Noelle Anne Eugenie (* 09.02.1987), zuletzt wohnhaft: Krefelder Straße 31 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 23.11.2018, Aktenzeichen VLST28080339/0003, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Rathaus Schiefbahn, Hochstraße 67 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 23. November 2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Kamzol
Auskunft erteilt:
Frau Golsteyn
Tel.-Nr.: 02156 / 949 - 190

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1112

Bekanntmachung der Stadt Willich

Hundesteuersatzung der Stadt Willich vom 27.11.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/1112

SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Hundehaltende Person ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Haushaltsangehörigen in ihren Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von der hundehaltenden Person oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 120,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 150,00 €
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 180,00 €
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, je Hund 700,00 €
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 850,00 €
- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buch-

staben d) und e) sind solche Hunde,

1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
3. die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:

- a) Pitbull Terrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Staffordshire Bullterrier
- d) Bullterrier
- e) Alano
- f) American Bulldog
- g) Bullmastiff
- h) Mastiff
- i) Mastino Espanol
- j) Mastino Napoletano
- k) Fila Brasileiro
- l) Dogo Argentino
- m) Rottweiler
- n) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Soweit für die gefährlichen Hunde der Buchstaben e) bis n) der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung auf den normalen Hundesteuersatz erfolgen.

Für gefährliche Hunde der Buchstaben a) - d) ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für gefährliche Hunde der Buchstaben e) - n) kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhal-

tensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Tierschutz- und ähnliche Vereine sind für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, steuerbefreit, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seine Besitzerin oder seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.
- (3) Steuerbefreiung wird hundehaltenden Personen auf Antrag gewährt für Hunde,

a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe nachweislich Blinder, Tauber und sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

b) die von Dienstkräften der Polizei, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Feuerwehr oder der Ordnungsbehörden gehalten werden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen durch den jeweiligen Dienstherrn getragen werden.

c) die von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes und ähnlicher Vereinigungen als Rettungs-, Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferinnen oder Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

d) die als Gebrauchshunde ausschließlich zur

Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

- e) die nachweislich und ohne Entgeltabsicht zu Therapiezwecken eingesetzt werden und die dafür erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und der aktive Einsatz des Hundes durch eine Bescheinigung der einsetzenden Stelle zu belegen. Die Befreiung gilt bei mehreren gehaltenen Hunden nur für einen Hund und ist jährlich neu zu beantragen.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nach dem Absatz 3 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen - jedoch bei Gebäuden höchstens für einen Hund und bei landwirtschaftlichen Anwesen höchstens für zwei Hunde.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter erhalten und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder bei Bezug von Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diese einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund. Die Ermäßigung wird für den Zeitraum des Bewilligungsbescheides gewährt. Der Ermäßigungsantrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bewilligungsbescheides zu stellen. Sollten die Voraussetzungen darüber hinaus bestehen und die ermäßigte Steuer bei Fälligkeit regelmäßig gezahlt werden, so kann auf Antrag die Ermäßigung entsprechend der Regelungen nach Satz 3 um den weiteren Bewilligungszeitraum verlängert werden.

- (4) Für Hunde, die von gewerblichen Sicherheits-

diensten gehalten werden und deren erforderliche Ausbildung nachgewiesen wird, kann die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt werden.

- (5) Die Steuer ist für Hunde, die nachweislich zur Bewachung von Betriebsgebäuden oder Betriebsgrundstücken erforderlich sind auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen. Dies gilt jedoch für höchstens zwei Hunde. Die Erforderlichkeit ist nachzuweisen.
- (6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 5 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 3, 4 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt eingehen. Bei Neuanmeldung kann der Antrag auf Steuervergünstigung direkt beigefügt werden. Für die Bewilligung gelten dann § 6 Abs. 1+2 entsprechend. Bei verspätetem Antragseingang wird die Steuervergünstigung ab dem übernächsten Monat gewährt, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Bescheid ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für hundehaltende Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die einer hundehaltenden Person durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz

2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht beginnt bei Hunden, die von einer hundehaltenden Person nachweislich aus den von Tierschutz- und ähnlichen Vereinen unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen aufgenommen werden, zum Ersten des Monats, der auf den Zeitraum von zwölf Monaten nach der Aufnahme des Hundes folgt. Diese Regelung gilt ausschließlich für Hunde aus Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelung nach Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für die gefährlichen Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 der Hundesteuer-satzung.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Fehlen eines entsprechenden Nachweises, ist der Tag der Abmeldung bzw. Kenntnis der Stadt Willich von der Veräußerung, der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Versterben des Hundes maßgeblich.
- (4) Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (5) Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt und die hundehaltende Person den Hund fristgerecht abgemeldet hat. Der Hund ist in diesen Fällen bis einen Monat nach Wegzug schriftlich abzumelden. Wird der Hund jedoch aufgrund eines Wegzugs von Amts wegen abgemeldet, dann endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats nachdem die Abmeldung von Amts wegen erfolgt ist. § 7 (3) gilt entsprechend.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. Februar und 15. August mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihr durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. Soweit bekannt bzw. erkennbar, sind bei Mischlingen die Kreuzungsrassen anzugeben. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Der Anmeldung ist ein Nachweis über den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in den Haushalt beizufügen. Als Nachweis wird ein Kaufvertrag, ein Übergabevertrag, ein Übergabeprotokoll, der Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder eine datierte Quittung über den Kaufpreis anerkannt.
- (2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem die hundehaltende Person aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Hundesteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die hundehaltende Person darf Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar gültigen Steuermarke ausführen. Die hundehaltende Person ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen

oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der hundehaltenden Person auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG NW i.V.m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übergebenen oder übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Abs. (1) und (2) nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als hundehaltende Person, entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als hundehaltende Person, entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als hundehaltende Person, entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvor-

stand oder deren Stellvertreter sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 27.11.2018

Gez.
J. Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1112

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Willich (Wettbürosteuersatzung) vom 27.11.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung vom 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Willich erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Willich das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die über die geschäftsmäßige Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) hinaus durch den Wettbürobetreiber selbst oder im Zusammenwirken mit Dritten mit weitergehenden Dienstleistungen verbunden sind, die geeignet sind, den Wettbetrieb weiter zu fördern, wie z. B. durch Angebot einer Aufenthaltsmöglichkeit zur Überbrückung von Wartezeiten, die rasche Bekanntgabe von Wetterergebnissen oder das Mitverfolgen der Wetterereignisse sowie die Aussicht auf eine rasche Gewinnauszahlung nach Feststehen des Wetterergebnisses auch über die ortsüblichen Ladenöffnungszeiten hinaus ermöglichen.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine angenommen werden und kein weiterer Service angeboten wird, unterliegen auch dann der Besteuerung nach Absatz 1, wenn ergänzende Service-Leistungen wie die Auszahlung von Wettgewinnen, die Gelegenheit zum Beobachten und Mitverfolgen des Wettgeschehens und Unterhaltungsmöglichkeiten zur Verkürzung der Wartezeit bis zum Bekanntwerden der Wetterergebnisse unab-

hängig von der Person des Dienstleisters in einer solchen räumlichen Nähe angeboten werden, dass sich die Wettannahmestelle und die Service-Einrichtung funktional ergänzen. Einrichtungen nach Satz 1 gelten auch als Wettbüro im Sinne dieser Satzung.

- (3) Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob ein Wettveranstalter oder Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros (Wettbürobetreiber), auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten ohne jegliche Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat 2,5 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge (Brutto-Wetteinsatz) im Sinne des § 4.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Willich – Geschäftsbereich Zentrale Finanzen – auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung (Anlage 1 dieser Satzung) anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin,

- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
- Angaben über die Art der Wettangebote und
- Name und Anschrift des/der Wettveranstalters/Wettveranstalterin sowie
- eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Willich – Geschäftsbereich Zentrale Finanzen – schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Willich – Geschäftsbereich Zentrale Finanzen – innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Willich ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen.
- (5) Die Stadt Willich ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Diese wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 7

Abwicklung der Besteuerung

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes (Annahme eines Wetteinsatzes).
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalender-

monat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

- (4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt. Hierbei steht die Abgabe der Steuererklärung als Selbsterklärung gemäß Absatz 6 gegenüber der Stadt Willich einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) gleich. Insoweit wird kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt.
- (5) Die Wettbürosteuer ist bis zum 15. Tag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats, unter Angabe des Kassenzeichens gemäß der Steuererklärung nach Absatz 6, auf das Konto der Stadtkasse Willich bei der Sparkasse Krefeld – IBAN: DE60 3205 0000 0042 1015 27 zu überweisen.
- (6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 10. Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Willich mitzuteilen (Steuererklärung durch Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars (Anlage 2 dieser Satzung) zu erfolgen. In dieser Steuererklärung ist die Steuer vom Steuerschuldner selbst zu berechnen. Die Steuererklärung muss von dem erklärenden Steuerschuldner oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.
- (7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder ähnliches, nachzuweisen.
- (8) Die Stadt Willich –Geschäftsbereich Zentrale Finanzen– kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichtet.
- (9) Die Wettbürosteuer wird durch gesonderten

Steuerbescheid festgesetzt, wenn die Festsetzung zu einer gegenüber der Steuererklärung nach Absatz 6 abweichenden Steuer führt oder der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht abgibt. Die Wettbürosteuer ist in diesen Fällen innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Selbsterklärung nicht fristgerecht abgegeben wird und die Stadt Willich die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 AO schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrht, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 27.11.2018

Gez.
J. Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1117

Bekanntmachung der Stadt Willich

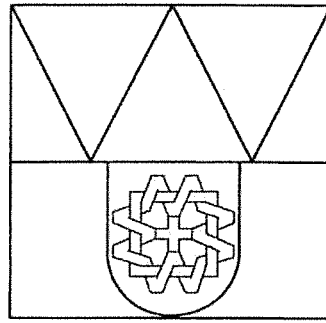
Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2017

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Niersplank 5 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 19. November 2018

Gemeinschaftsbetriebe Willich
gez.:
(Kuhlen)
Betriebsleiter



Geschäftsbericht

zum

31. Dezember 2017

Gemeinschaftsbetriebe Willich

Inhaltsverzeichnis

elektronische Kopie

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Verbindlichkeitspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
7. Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2017

A K T I V A	Stand		Vergleich		P A S S I V A		Stand		Vergleich	
	EUR	31. 12. 2017	EUR	31. 12. 2016	EUR	31. 12. 2016	EUR	31. 12. 2017	EUR	31. 12. 2016
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
- EDV-Software	0,00			56,00		56,00		250.000,00		250.000,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten	1.323.173,85			175.107,08		175.107,08		933.364,54		928.600,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	373.330,00			320.062,00		320.062,00		829.000,00		729.000,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.083.145,00			1.081.700,00		1.081.700,00		<u>134.877,72</u>		104.764,54
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.359.355,84							<u>631.590,00</u>		(2.012.364,54)
		<u>4.139.004,69</u>		<u>(1.576.869,08)</u>		<u>(1.576.869,08)</u>				712.412,00
								<u>631.590,00</u>		<u>(712.412,00)</u>
B. Umlaufvermögen										
I. Vorräte										
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	112.148,69			122.819,46		122.819,46		4.998.896,37		347.721,39
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände										
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.163,07			1.293,72		1.293,72		194.750,44		59.400,41
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)										
2. Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe	951.863,52							190.623,71		185.401,58
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	300,95									
3. Sonstige Vermögensgegenstände										
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		953.327,54		(664.427,41)		(664.427,41)		67.745,57		57.392,85
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>3.016.086,87</u>		<u>1.010.821,30</u>		<u>1.010.821,30</u>				
				<u>(1.788.068,17)</u>		<u>(1.788.068,17)</u>				
		<u>4.081.563,10</u>						<u>5.452.016,09</u>		<u>(649.916,23)</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten										
- Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		<u>10.280,56</u>		<u>9.699,52</u>		<u>(9.699,52)</u>				
		<u>10.280,56</u>		<u>(9.699,52)</u>		<u>(9.699,52)</u>				
		<u>8.230.848,35</u>		<u>3.374.692,77</u>		<u>3.374.692,77</u>		<u>8.230.848,35</u>		<u>3.374.692,77</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	2017		2016
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.733.756,51	6.518.526,91
2. Sonstige betriebliche Erträge		47.099,61	68.285,61
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-319.381,84		-287.677,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-822.349,44		-811.234,00
		-1.141.731,28	-(1.098.911,44)
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.514.053,43		-3.401.952,72
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 270.880,85 (Vj: EUR 304.632,01)	-925.452,50		-987.427,09
		-4.439.505,93	-(4.389.379,81)
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen			-343.031,70
		-335.229,40	-(343.031,70)
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-712.163,12	-643.359,45
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.460,40	0,00
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 1.460,40 (Vj: EUR 0,00)			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-18.809,07	-7.365,58
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)			
9. Jahresüberschuss		<u>134.877,72</u>	<u>104.764,54</u>

**Anhang zum 31. Dezember 2017
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW**

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW (im folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt) für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften, aufgestellt. Sitz des Betriebes ist Niersplank 5, 47877 Willich.

I. Bilanzierungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden und entspricht der EigVO NW in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wird nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

Die Bilanzierungsmethoden als Grundlagen der Gliederung, des Bilanzansatzes und des Ausweises im Jahresabschluss richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 242 bis 251 HGB sowie ergänzend nach den Vorschriften der §§ 264 bis 278 HGB. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung § 275 HGB, wobei das Gesamtkostenverfahren zum Ansatz kommt.

II. Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Zu den Methoden der planmäßigen Abschreibung und zu der Ausübung von Bewertungswahlrechten werden nachstehend Angaben bei den einzelnen Posten der Bilanz gemacht. Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen ergeben.

B. Angaben zu Posten der Bilanz

I. Anlagevermögen

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 11 dieser Anlage beigefügten Anlagennachweis verwiesen.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und AfA-Tabellen der Finanzverwaltung. Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode.

elektronische Kopie

II. Umlaufvermögen

a. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Im Bereich Baumaterialien u.ä. Waren für Straßenbau / Winterdienst und Unterhaltung Geräte und Maschinen im Straßenbau, beim Büromaterial, im Bereich der Baumaterialien und ähnlichen Waren für Schreinerei und Spielplatzkolonne erfolgte die Bewertung anhand eines Festwertes gemäß § 240 Abs. 3 HGB. Im Bereich der Unterhaltung der Fahrzeuge, Geräte und Maschinen sowie der Materialien Verkehrszeichen wurde nach Bestandsaufnahme ein neuer Festwert gebildet.

b. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Abrechnungsverkehr des Eigenbetriebes. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Unter den Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe sind solche aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 951,9 T€ ausgewiesen.

III. Eigenkapital

Nach der Betriebssatzung vom 18. Dezember 1997 beträgt das Stammkapital 500.000,00 DM. Das Stammkapital hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz (1. Januar 1998) verändert. Nach der Euro-Umrechnung hätte das Stammkapital 255.645,94 € betragen. Durch Beschluss des Rates vom 27. November 2001 wurde das Stammkapital auf 250.000,00 € verändert.

Zum Bilanzstichtag hin hat sich das Eigenkapital des Eigenbetriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW wie folgt entwickelt:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Stammkapital	250,0 T€	0,0 T€	250,0 T€
Allgemeine Rücklage	928,6 T€	4,8 T€	933,4 T€
zweckgeb. Rücklage	729,0 T€	100,0 T€	829,0 T€
Jahresüberschuss	104,8 T€	30,1 T€	134,9 T€
Eigenkapital	2.012,4 T€	134,9 T€	2.147,3 T€

Gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 2016 verändert sich die Allgemeine Rücklage durch die Zuführung von 4,8 T€ aus dem Jahresüberschuss 2016. Die zweckgebundene Rücklage für den Neubau eines Betriebshofes verändert sich durch die Zuführung von 100,0 T€.

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss von 134,9 T€ ab.

IV. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie umfassen die Rückstellung für Überstunden und Resturlaub (365,1T€), Bereitschaftsstunden Dezember (20,0 T€) sowie die Umlagen Pensionen Beamte (80,0 T€) und Umlagen Beihilfen Beamte (30,0 T€). Die sonstigen Rückstellungen umfassen außerdem Beratungskosten (2,5 T€), die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses (11,3 T€), Kosten durch die GPA (0,7 T€), Kosten für den Konzernabschluss (3,0 T€) interne Jahresabschlussarbeiten

(7,0 T€) und Aktenaufbewahrung (6,0 T€), Abrechnung Strom-Wasser-Gas (1,5 T€) sowie eine Instandhaltung Zaunanlage (16,9 T€) und eine Gehweginstandsetzung (31,0 T€).

Die Entwicklung der Rückstellungen zum Bilanzstichtag hin stellt sich wie folgt dar:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Rückstellungen für Personal	645,7 T€	-150,6 T€	495,1 T€
Rückstellungen Altersteilzeit	0,0 T€	55,6 T€	55,6 T€
Sonstige Rückstellungen	66,7 T€	14,2 T€	80,9 T€
Summe Rückstellungen	712,4 T€	-80,8 T€	631,6 T€

V. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 12 dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem für Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Gliederungsschema des Gesamtkostenverfahrens nach § 275 HGB. Zusätzlich zu den seit 1999 angewandten Kostenstellen der Kosten- und Leistungsrechnung wurden diese seit 2000 dahin gehend erweitert, dass die Leistungsbeziehungen der Betriebszweige nicht nur in der Außenwirkung, sondern auch die innerbetrieblichen Beziehungen berücksichtigt wurden. Daneben wurden die nicht direkt zuzuordnenden Beträge mittels verschiedener Verrechnungsschlüssel auf die Betriebszweige umgelegt. Dieses Verfahren war auch Praxis im Jahresabschluss 2017. Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, unterteilt nach Tätigkeitsbereichen, sind als Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen auf Seite 13 dieser Anlage dargestellt.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2016 haben sich die Umsatzerlöse im Jahre 2017 wie folgt entwickelt:

	<u>2016</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2017</u>
Friedhofswesen	737,2 T€	119,8 T€	857,0 T€
Grünpflege	2.529,8 T€	77,7 T€	2.607,5 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	1.464,4 T€	3,9 T€	1.468,3 T€
Tiefbau	633,8 T€	28,9 T€	662,7 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	539,1 T€	14,5 T€	553,6 T€
Abwasser	614,2 T€	-29,6 T€	584,6 T€
Betriebserträge Sparten	6.518,5 T€	215,2 T€	6.733,7 T€

Die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft zum 31. Dezember 2017 und des Personalaufwandes in 2017 stellt sich wie folgt dar:

	<u>2016</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2017</u>
	Anz.	Anz.	Anz.
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	99	-1	98
Löhne, Gehälter, Vergütungen	3.401,9 T€	112,1 T€	3.514,0 T€
Soziale Abgaben	652,8 T€	1,8 T€	654,6 T€
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstüt- zung	334,6 T€	-63,7 T€	270,9 T€
Summe	4.389,3 T€	50,2 T€	4.439,5 T€

Die Zinsaufwendungen betreffen Zinsen für drei Fremddarlehen (18,8 T€) und die Abzinsung der Altersteilzeitverpflichtung (-1,5 T€).

D. Sonstige Angaben

I. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der GBW sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die GBW und die Stadt Willich haben bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche der bei GBW beschäftigten Beamten eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Stadt die GBW gegen Zahlung einer jährlichen Umlage in Höhe der Rückstellungs-Zuführung bei der Stadt den Betrieb von diesen Verpflichtungen freistellt. Die Rückstellungen werden in der Stadtbilanz passiviert.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für einen unbefristeten Mietvertrag für Lagerflächen auf dem Grundstück Hauptstr. 206 von 7 T€ pro Jahr und zwei Mietverträge für Hallen-, Werkstatt- und Büroräume auf dem Grundstück Hundspohlweg 23 in Höhe von 132 T€ pro Jahr. Zusätzlich bestehen Prüf- und Wartungsverträge deren Wert je 3 T€ pro Jahr nicht überschreiten.

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von langfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Willich.

III. Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW haben für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich. Im Jahresmittel wurden bei den Gemeinschaftsbetrieben Willich folgende Mitarbeiter getrennt nach Gruppen beschäftigt (ohne Betriebsleitung und Auszubildende): 2 Beamte und 83 tariflich Beschäftigte.

IV. Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 9.520,00 € inklusive Umsatzsteuer betrifft Abschlussprüferleistungen.

V. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter.

Zum Betriebsleiter ist Herr Bernd Kuhlen bestellt. Herr Kuhlen hat im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 67.464,96 € erhalten. Der variable Anteil beträgt 82,68 €.

Für den Betriebsleiter wurden zwei Stellvertreter bestellt: Herr Toni van Cleef (Stellvertretender kaufmännischer Betriebsleiter) und Herr Georg Klimasek (Stellvertretender technischer Betriebsleiter).

Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Willich bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche hat der Betrieb eine Pensions- und Beihilferückstellung nicht gebildet.

VI. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 17 Mitgliedern:

Amfaldern, Nanette		Rechtsanwältin
Bloser, Ursula	Vorsitzende	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk		Lagerist
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Kamper, Daniel		Klinischer Datenmanager
Maaßen, Lukas		Student
Nicola, Detlef	stellvertr. Vorsitzender	Angestellter
Dr. Oerschkes, Ralf		Dipl.-Chemiker
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Schmitz, Michael		Bankkaufmann
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Vogt, Stefanie		Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2017 zu drei Sitzungen zusammen.

elektronische Kopie

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden.

Eine gesonderte Entschädigung wird vom Eigenbetrieb nicht gezahlt.

VII. Nachtragsbericht

Mit Beschluss vom 02.02.2017 hat der Stadtrat einem Konzept zur Zentralisierung des Baubetriebshofes der GBW von derzeit zwei auf einen zentralen Standort zugestimmt. Die Umsetzung nach Ankauf einer geeigneten Liegenschaft wird bis zu zwei Jahren betragen. Hier muss die Betriebsleitung organisatorisch sicher stellen, dass durch Eigenleistungen in Form von handwerklichen Bau- und Einrichtungstätigkeiten und Umzugsaufwand der Betrieb in seiner Leistungsfähigkeit nicht so eingeschränkt werden wird, dass die Jahresergebnisse in diesem Zeitraum negativ beeinflusst werden.

VIII. Gewinnverwendungsvorschlag

Als Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe Willich schlage ich vor, aus dem Jahresüberschuss von 134.877,72 € den Betrag von 130.000,00 € der Rücklage für den Neubau und die Einrichtung am Siemensring und den Betrag von 4.877,72 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Willich, 28. März 2018


Bernd Kuhler
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	
	1. 1. 2017	EUR	EUR	31. 12. 2017	1. 1. 2017	EUR	EUR	31. 12. 2017	31. 12. 2016	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände										
- EDV-Software	19.840,55	0,00	0,00	19.840,55	19.784,55	56,00	0,00	19.840,55	0,00	56,00
	<u>19.840,55</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>19.840,55</u>	<u>19.784,55</u>	<u>56,00</u>	<u>0,00</u>	<u>19.840,55</u>	<u>0,00</u>	<u>56,00</u>
Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten	518.295,55	1.155.889,77	0,00	1.674.185,32	343.188,47	7.823,00	0,00	351.011,47	1.323.173,85	175.107,08
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.180.302,48	144.697,61	-64.638,94	1.260.361,15	860.240,48	90.876,61	-64.085,94	887.031,15	373.330,00	320.062,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.944.554,57	237.918,79	0,00	3.182.473,36	1.862.854,57	236.473,79	0,00	2.099.328,36	1.083.145,00	1.081.700,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	1.359.355,84	0,00	1.359.355,84	0,00	0,00	0,00	0,00	1.359.355,84	0,00
	<u>4.643.152,60</u>	<u>2.897.862,01</u>	<u>-64.638,94</u>	<u>7.476.375,67</u>	<u>3.066.283,52</u>	<u>335.173,40</u>	<u>-64.085,94</u>	<u>3.337.370,98</u>	<u>4.139.004,69</u>	<u>1.576.869,08</u>
	<u>4.662.993,15</u>	<u>2.897.862,01</u>	<u>-64.638,94</u>	<u>7.496.216,22</u>	<u>3.086.068,07</u>	<u>335.229,40</u>	<u>-64.085,94</u>	<u>3.357.211,53</u>	<u>4.139.004,69</u>	<u>1.576.925,08</u>

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2017

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten	
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	gesicherte Beträge €	Art der Sicherheiten
1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.998.896,37 (Vj.: 347.721,39)	49.784,09 (Vj.: 48.825,02)	969.407,46 (Vj.: 205.081,04)	3.979.704,82 (Vj.: 93.815,33)	-	-
2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	194.750,44 (Vj.: 59.400,41)	194.750,44 (Vj.: 59.400,41)	-	-	-	-
3 Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben	190.623,71 (Vj.: 185.401,58)	190.623,71 (Vj.: 185.401,58)	-	-	-	-
4. Sonstige Verbindlichkeiten	67.745,57 (Vj.: 57.392,85)	67.745,57 (Vj.: 57.392,85)	-	-	-	-
	<u>5.452.016,09</u>	<u>502.903,81</u>	<u>969.407,46</u>	<u>3.979.704,82</u>	-	-

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen der Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- für das Wirtschaftsjahr 2017												
Betrag insgs.	€	Friedhofs- wesen	€	Grünpflege	€	Winterdienst und Stadtreinigung	€	Tiefbau	€	Werkstätten, Transporte u.ä.	€	Abwasser
1. Umsatzerlöse	6.733.756,51	857.042,93	2.607.470,67	1.468.341,63	662.693,84	553.564,42	584.643,02					
2. sonstige betriebliche Erträge	47.099,61	6.174,07	19.214,17	9.543,92	4.405,75	2.998,84	4.762,86					
3. Materialaufwand	-1.141.731,28	-121.185,66	-445.731,15	-185.289,92	-185.317,13	-136.597,12	-67.610,30					
4. Personalaufwand	-4.439.505,93	-587.790,18	-1.670.766,12	-1.074.292,18	-368.831,48	-322.007,07	-415.818,90					
5. Abschreibungen	-335.229,40	-44.275,58	-136.621,79	-68.310,90	-30.360,40	-21.505,28	-34.155,45					
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-712.163,12	-88.064,02	-322.411,04	-134.303,21	-59.397,09	-41.988,37	-65.999,39					
Betriebsergebnis	13.409.485,85	1.704.532,44	5.202.214,94	2.940.081,76	1.311.005,69	1.078.661,10	1.172.989,92					
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-17.348,67	-2.291,34	-7.070,40	-3.535,20	-1.571,20	-1.112,93	-1.767,60					
8. Jahresüberschuss	134.877,72	19.610,22	44.084,34	12.154,14	21.622,29	33.352,49	4.054,24					

**Lagebericht
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
für das Wirtschaftsjahr 2017**

I. Grundlagen des Eigenbetriebes und Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- wurden durch Ratsbeschluss vom 18. Dezember 1997 zum 1. Januar 1998 gegründet. Er wird organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig entsprechend der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Betriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung und den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Die aktuelle Betriebssatzung wurde am 18. Dezember 2009 beschlossen.

Die Gemeinschaftsbetriebe stellen einen reinen Selbstversorgungsbetrieb der Stadt Willich dar. Zweck der Gemeinschaftsbetriebe sind die Erbringung von Leistungen in den Bereichen Friedhofswesen, Grünpflege, Winterdienst und Stadtreinigung, operative Abfallwirtschaft einschl. Betrieb des Wertstoffhofes, Tiefbau, Werkstätten und Transporte sowie im Bereich Abwasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte für die Stadt Willich.

Der Stadtoberverwaltungsrat Bernd Kuhlen ist gemäß § 3 der Betriebssatzung Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe. Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW beschäftigen für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm. Der Betrieb hat im Stadtgebiet in den Ortsteilen Willich und Neersen je eine Betriebsstätte.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wird ein Jahresüberschuss von 134,9 T€ (Vorjahr: 104,8 T€) ausgewiesen. Bezogen auf die erwirtschafteten Umsatzerlöse ergibt sich eine Umsatzrentabilität von 2,0 % (Vorjahr: 1,6 %).

Für 2017 ist ein Jahresgewinn in Höhe von 26,5 T€ geplant worden. Die Betriebsleitung beurteilt die Geschäftsentwicklung des Betriebes in 2017 als stabil.

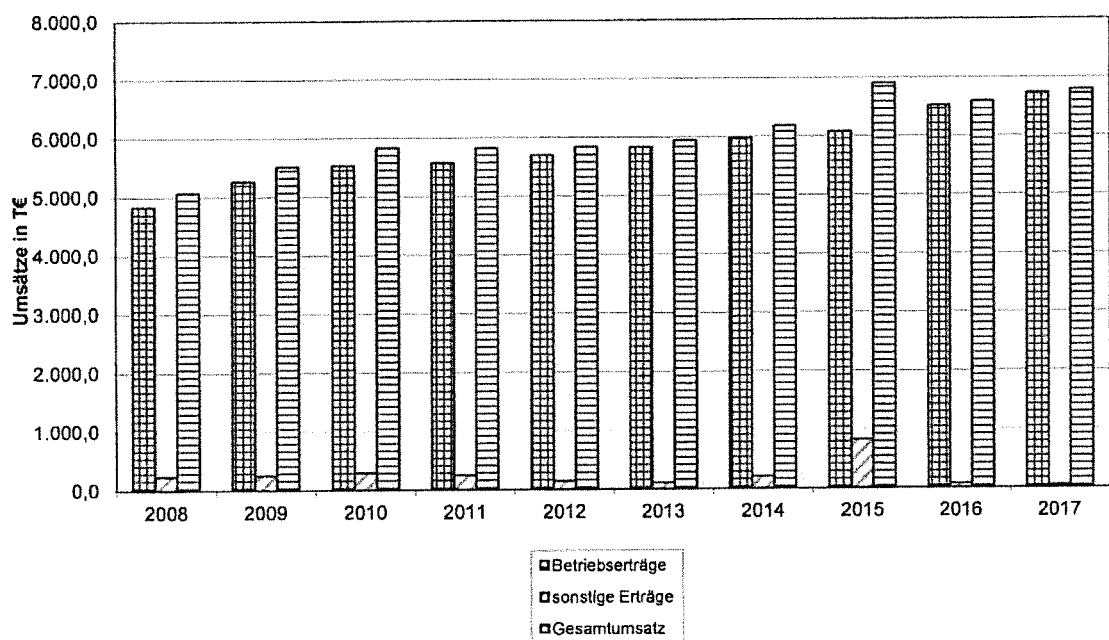
b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2017 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2017	2016
1. Umsatzerlöse	6.733,7 T€	6.518,5 T€
2. Aktivierte Eigenleistungen	0,0 T€	0,0 T€
3. Sonstige betriebliche Erträge	47,1 T€	68,3 T€
4. Materialaufwand/Unterhaltung	-1.141,7 T€	-1.098,9 T€
5. Personalaufwand	-4.439,5 T€	-4.389,4 T€
6. Abschreibungen	-335,2 T€	-343,0 T€
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-712,2 T€	-643,3 T€
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-17,3 T€	-7,4 T€
9. Jahresüberschuss	134,9 T€	104,8 T€

Umsatzentwicklung von GBW



Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2017 verteilt sich auf folgende Bereiche:

	2017
Friedhofswesen	19,6 T€
Grünpflege	44,1 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	12,2 T€
Tiefbau	21,6 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	33,4 T€
Abwasser	4,0 T€
Betriebserträge Sparten	134,9 T€

Bei vertiefter Analyse der Aufwands- und Leistungsdaten können zum Berichtsjahr 2017 weitere Kennzahlen zur Ertragslage dargestellt werden:

	2017	2016
<u>Personalaufwand</u>	4.439	4.389
Gesamtleistung	6.734	6.519
Personalquote in %	65,9	67,3
<u>Materialaufwand</u>	1.142	1.099
Gesamtleistung	6.734	6.519
Materialquote in %	17,0	16,9

2. Vermögenslage

Im Berichtsjahr wurden 2.897,9 T€ in das Anlagevermögen investiert. Hierbei handelte es sich überwiegend um Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge. Die getätigten Investitionen wurden durch Abschreibungen, Eigenkapital und Fremddarlehen gedeckt.

Bei Betrachtung von Investitionen und Mittelherkunft ergibt sich folgende Entwicklung der Anlagenintensität und der Fremdkapitalquote:

	2017	2016
<u>Anlagevermögen</u>	4.139	1.577
Gesamtvermögen	8.231	3.375
Anlagenintensität in %	50,3	46,7
<u>Fremdkapital</u>	6.084	1.363
Gesamtkapital	8.231	3.375
Verschuldungsgrad in %	73,9	40,4

Die Vermögenslage ist gut. Die Anlagendeckung beträgt unter Berücksichtigung der langfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 171,4 % (Vorjahr: 146,5 %). Die Forderung, dass langfristig gebundenes Vermögen durch langfristiges Kapital finanziert sein soll, ist somit vollständig erfüllt.

Unter Einbeziehung des Jahresüberschusses betrug die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag 26,1 % (Vorjahr: 59,6 %).

Zum Bilanzstichtag übersteigen die liquiden Mittel sowie die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (3.980 T€) die kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten (1.136 T€) um 2.844 T€ (Vorjahr: 601,8 T€), sodass die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sichergestellt war. Die langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 4.948 T€ (Vorjahr: 298,8 T€) haben zum Bilanzstichtag einen Anteil von 60,1 % (Vorjahr: 8,9 %) an der Bilanzsumme.

3. Finanzlage

Die Liquidität des Eigenbetriebes ist durch ausreichende Liquidität und Kreditlinien gesichert. Die Abstimmung von Fremdkapitalaufnahme und Kapitalbedarf erfolgt mit Hilfe des Investitions- und Finanzplanes.

Die liquiden Mittel bestehen aus dem Konto bei der Sparkasse Krefeld und der Wechselgeldkasse. Diese beziffern sich zum 31. Dezember 2017 auf 3.016,1 T€ (Vorjahr: 1.010,8 T€). Die wesentlichen Daten der Finanzlage können der nachfolgenden Kapitalflussrechnung entnommen werden:

	2017 TEUR	2016 TEUR
<u>Jahresergebnis</u>	135	105
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	335	343
+ Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-81	146
-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanztätigkeit zuzuordnen sind	-290	-207
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanztätigkeit zuzuordnen sind	153	187
Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-3	-22
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	17	7
= <u>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</u>	<u>266</u>	<u>559</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	3	26
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.898	-377
= <u>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</u>	<u>-2.895</u>	<u>-351</u>
+ Einzahlung aus Aufnahme von Krediten	4.700	0
- Auszahlungen für Tilgungen von Darlehen	-49	-48
- Gezahlte Zinsen	-17	-7
= <u>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>4.634</u>	<u>-55</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	2.005	153
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.011	858
= <u>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</u>	<u>3.016</u>	<u>1.011</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
- Liquide Mittel	<u>3.016</u>	<u>1.011</u>
	<u>3.016</u>	<u>1.011</u>

III. Prognosebericht

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 förmlich festgestellt. Laut Wirtschaftsplan wird in der Aufrechnung von Betriebserträgen und Aufwendungen ein Ergebnis in Höhe von 486 T€ kalkuliert.

Die GBW sind als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ein rechtlich unselbstständiger Teil der Stadtverwaltung Willich und erbringen somit ihre Leistungen ausschließlich intern. Zielsetzung der GBW ist nicht die Gewinnerzielung, sondern Ergebnisse zu erreichen, die den Aufwand decken und den Erhalt des Anlagevermögens sichern.

Die GBW sind in ihrer Wirtschaftsplanung damit mittelbar abhängig von den Budgetentwicklungen im städtischen Haushalt und unmittelbar von den Entscheidungen des Betriebsausschusses und des Stadtrates zum Wirtschaftsplan. Da sichergestellt ist, dass bei Auftragsvergaben von Politik und Verwaltung den GBW im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen Priorität vor Fremdvergaben eingeräumt wird, ergibt sich hier kein besonderes Risiko.

Die Prognosen in den einzelnen Betriebssparten stellen sich im Jahresergebnis 2017 und der Fortschreibung im Wirtschaftsplan 2018 wie folgt dar:

Friedhöfe:

Das Spartenergebnis der Friedhöfe ergibt sich zu 2/3 aus der Grünflächenunterhaltung der parkähnlichen Anlagen und zu 1/3 aus dem Bestattungswesen. Letzteres ist abhängig von der Art und Anzahl der Bestattungsvorgänge. Eine Minderauslastung des Friedhofsbaggers wird durch den Einsatz im Straßenbau ausgeglichen. Eine Personalaufstockung in 2017 bei gleichzeitiger Anpassung der Leistung im Auftrag führte zur Anhebung des Pflegestandards auf den Friedhöfen, die mittelfristig deutlich erkennbar sein werden.

Grünflächenunterhaltung:

Die Grünflächenunterhaltung ist in der Dauerpflege im Wesentlichen durch Jahresaufträge mit verbindlich verhandelten Leistungsverzeichnissen abgedeckt. Veränderungen im Budget und von Leistungsstandards sind mit den Auftraggebern schon in der Planungsphase abgestimmt, so dass sich der Betrieb mit der eigenen Jahresplanung frühzeitig darauf einstellen kann.

Winterdienst und Stadtreinigung:

Die Umsätze der Stadtreinigung mit Teilbereichen der städtischen Abfallwirtschaft und dem Einsatz von zwei Kleinkehrmaschinen sind für den Betrieb sicher, da diese jedenfalls über den städti-

elektronische Kopie

schen Gebührenhaushalt refinanziert sind. Der witterungsabhängige Winterdienst hingegen korrespondiert einerseits relativ neutral innerhalb der Sparte mit Ausfällen in der Straßenreinigung, aber auch spartenübergreifend mit der Sparte Straßenbau. Hieraus ergibt sich kaum ein Gesamtergebnisrisiko, aber es sind Abweichungen beim Spartenvergleich mit Vorjahren je nach saisonaler Besonderheit möglich.

Die erfolgreiche Übernahme des Betriebes des städtischen Wertstoffhofes durch die Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 01.01.2016 konnte nach einer Testphase bis zum Herbst so gut beurteilt werden, dass eine unbefristete Übertragung dieser Aufgabe an die GBW erfolgen konnte.

Tiefbau:

Im Tiefbau werden im Wesentlichen laufende kleinere Reparaturaufträge erledigt und sämtliche städtischen Beschilderungen gesetzt und gepflegt. Gerade die Aufgaben der Schilderwerkstatt haben im Rahmen von notwendigen Pflegemaßnahmen an Verkehrs- und Straßenbenennungsschildern und höheren Anforderungen bei öffentlichen Veranstaltungen an verkehrslenkenden und -sichernden Einrichtungen erheblich zugenommen. Hier sind dauerhaft drei Arbeitskräfte gebunden. Alle Mitarbeiter sind in den Frost- und Schneeperioden im Winterdienst eingesetzt. Diese Schwankungen müssen spartenübergreifend betrachtet werden.

Werkstätten:

Die KFZ-Werkstatt stellt einen Hilfsbetrieb zur ausschließlichen Betreuung der GBW-eigenen Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dar. Aus logistischen und kapazitiven Gründen werden einige Arbeiten auch an externe Werkstätten vergeben. Eine mangelnde Auslastung ergibt sich im Grunde nie. Die städtische Schreinerei arbeitet für alle Bereiche der städtischen Verwaltung in Erhalt und Zuwachs des Einrichtungsvermögens und ist neben der Schlosserei in die Unterhaltung der Spielgeräte auf städtischen Spiel- und Bolzplätzen eingesetzt. Auslastungsdefizite sind keine zu verzeichnen.

Abwasser:

Die städtischen Abwasseranlagen werden durch vier Pumpenwärter und zwei Gärtner unterhalten. Schwankungen treten hier insbesondere im Bereitschaftsdienst der Pumpenwärter auf. Die Umsatzerlöse sind aber durch feste interne Verträge und Refinanzierung im Gebührenhaushalt jederzeit gesichert.

Die Prognose für das Wirtschaftsjahr wird jeweils im Vorjahr durch den Wirtschaftsplan manifestiert. Der Wirtschaftsplan muss hierbei die geplanten städtischen Aufwendungen für die GBW zu einem Zeitpunkt als gegeben annehmen, zu dem der städtische Haushalt noch nicht verabschiedet

und rechtskräftig geworden ist. Alle tatsächlichen Abweichungen beeinflussen sofort das Planergebnis, das sich gegen im Wesentlichen an der reinen Aufwandsdeckung orientiert. Auch die kalkulierten Aufwände und Erträge für Leistungen im Winterdienst sind immer schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres witterungsbedingt stark ergebnisbeeinflussend.

IV. Chancen und Risikobericht

Das Risikofrüherkennungssystem von GBW benennt verschiedene Maßnahmen zur Risikoerkennung um die Leistungs-, Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsziele zu erreichen. Das Controlling mit der vorhandenen Kostenrechnung ist ein Teil des Risikofrüherkennungssystems. Durch die Einrichtung eines Überwachungssystems ist es möglich, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zum Risikofrüherkennungssystem von GBW gehören:

- die Definition von technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und personellen Risiken
- Maßnahmen zur Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation
- die Risikoüberwachung / Risikofortschreibung und
- die Dokumentation

Regelmäßige Auswertungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kostenrechnung, das quartalsmäßige Berichtswesen, das Mahnwesen sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Darüber hinaus erfolgen wöchentlich Besprechungen der Betriebsleitung mit den Führungskräften. Das beim Eigenbetrieb eingerichtete Mahnwesen ermöglicht des Weiteren eine zeitnahe Kontrolle noch ausstehender Zahlungseingänge.

Spartenübergreifend wurde nach Rücksprache mit den Auftraggebern in der Stadtverwaltung eine Anpassung der Verrechnungssätze für die Positionen der Leistungsverzeichnisse fortgeführt.

Das Risikofrüherkennungssystem wird kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Da es sich bei den Forderungen überwiegend um Forderungen an die Stadt Willich/andere Eigenbetriebe handelt, ist das Ausfallrisiko als gering einzuschätzen.

V. Berichterstattung zu den Feststellungen nach § 53 HGrG

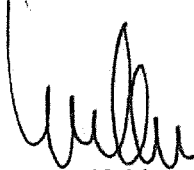
Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

VI. Sonstiges

Die GBW bieten auch 2018 insgesamt 12 Ausbildungsplätze in den Berufsbildern Tischler, Tiefbauer und Garten- und Landschaftsbauer an. Die GBW betreuen laufend in Kooperation mit Nabu und Eva-Lorenz-Station zwei Mitarbeiterinnen im freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ). Weiter werden in Kooperation mit den städtischen Schulen Schülerpraktika durchgeführt. Auch das Angebot zum Ableisten von Sozialstunden wird weiter angenommen. Gemessen an der Betriebsgröße ist dieses Engagement als relativ hoch einzuschätzen. Der Betrieb wird damit seinem selbstdefinierten arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Vorbildanspruch gerecht. Der Betrieb ist auch bemüht, die Mitarbeiter zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Willich zu motivieren und versucht bei der Personalgewinnung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten hier weitere Ergänzungen zu finden. So will der Betrieb zur notwendigen Tagesverfügbarkeit der Feuerwehr positiv beitragen.

Die Betriebsleitung dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren persönlichen Einsatz in 2017 für den Betrieb.

Willich, 28. März 2018



Bernd Kuhlen
Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW“:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 106 GO NRW und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt

insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 04.10.2018

GPA NRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1119

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2019/20

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2019/20 liegt aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 10.12. bis 21.12.18 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) im Rathaus Brüggem, Klosterstraße 38, Zimmer 301, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Bracht ab dem 10.12.2018 innerhalb eines Monats Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand

oder mündlich im Rathaus Brüggem, Klosterstraße 38, Zimmer 301, zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung am 13. Januar 2019.

41379 Brüggem-Bracht, den 12. November 2018
Heiner Meevissen
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1143

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

E I N L A D U N G

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht vom 25.06.1980 lade ich hiermit alle Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung am

Sonntag, dem 13. Januar 2019, um 11.00 Uhr,
im Restaurant „Ratsstube“ W. Hamers, Bracht,
Marktstraße 7-9

ein.

T a g e s o r d n u n g :

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Bekanntgabe und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 14. Januar 2018
4. Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2018/19
5. Beschlußfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2018/19
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern für das Geschäftsjahr 2019/20
7. Beschlußfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019/20
8. Beschlußfassung über die Höhe und den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Geschäftsjahr 2019/20
9. Anfragen der Jagdgenossen
10. Mitteilungen des Jagdvorstandes

41379 Brüggen, 12.11.2018

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht
Heiner Meevissen
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1143

Bekanntmachung des Niersverbandes

Niersverband

33. Sitzung der Verbandsversammlung
am 20. Dezember 2018

33. Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes

Donnerstag, 20. Dezember 2018, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal im Forum Viersen,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Genehmi-

1144

gung der Tagesordnung und Bestellung einer /
eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

2. Genehmigung der Niederschrift über die 32. Verbandsversammlung vom 05.07.2018
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Vorstandes
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2017
Vorlage
6. Aufstellung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungs-konzeptes und der Sechsjahresübersichten
Vorlage
7. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2019 und Aufstellung der Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2022
Vorlage
8. Rückübertragung einer durch den Niersverband übernommenen Aufgabe auf die originär zuständige Gemeinde nach § 4 Abs. 2 Niersverbandsgesetz – Fortleitung der Abwässer eines gewerblichen Unternehmens in der Gemeinde Sonsbeck
Vorlage
9. Änderung der Anlage 3 zu den Veranlagungsregeln des Niersverbandes – Analyseverfahren zu Nr. 7.6.4.9 und Nr. 7.8.1 VAR
Vorlage
10. Ersatzwahlen zum Verbandsrat
Vorlage
11. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
Vorlage
12. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen für das Wirtschaftsjahr 2019
Vorlage
13. Verschiedenes

Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 9:15 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Niersverbandsgesetz in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1144

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Schiefbahn

Bekanntmachung

In den Genossenschaftsversammlungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich am 15. und 22. November 2018 wurden beschlossen:

1. Die Jahresrechnungen für das Geschäftsjahr 2018
2. Die Haushaltspläne und –satzungen für das Geschäftsjahr 2019
3. Die Jagdpachtverteilungspläne für das Geschäftsjahr 2019

Die vor bezeichneten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 06. Dezember 2018 bis zum 02. Januar 2019 einschließlich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsgebäude Schiefbahn, Hochstr. 67, Stadtteilbüro, öffentlich aus.

Willich - Schiefbahn, den 06. Dezember 2018

gez. Mertens
Vorsitzender des Vorstandes
des Bezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender des Vorstandes
des Bezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1145

Bekanntmachung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung

**9. Verbandsversammlung
des Bioabfallverbandes Niederrhein
am 19.12.2018 um 14:00 Uhr,
Beginn öffentlichen Sitzung 14 Uhr 30
bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH
und Co. KG, Grafftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort,
Raum 1**

I. Nicht-öffentliche Sitzung

1. Gesellschaftsstruktur Regio
2. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

II. Öffentliche Sitzung

3. Entsorgungsvertrag und übrige Verträge des Bioabfallprojektes
4. Bauentscheidung über die Bioabfallbehandlungsanlage des BAVN
5. Nachtragshaushalt zum Haushalt 2019 des BAVN
6. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

SCHMITZ
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1145

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg

Bekanntmachung

Hiermit lade ich die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Tönisberg zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Sie findet statt am **15. Januar 2019 um 20.00 Uhr** in der Gaststätte Sitterz, Bergstraße 10, 47906 Kempen-Tönisberg.

TAGESORDNUNG:

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 24. Januar 2017
3. Geschäftsbericht für die Geschäftsjahre 2017 und 2018
4. Bericht über die Rechnungsprüfung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsjahre 2017 und 2018
6. Neuwahl des Schriftführers und eines Vertreters
7. Wahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern
8. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Doppelhaushalt 2019 / 2020
9. Information zum personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung

10. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 28. Mai 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2007

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempen, den 26. November 2018

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1145

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Verbandsversammlung

Die 9. Sitzung in der neunten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (92. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Mittwoch, 19. Dezember 2018, 15.30 Uhr, Sparkasse Krefeld, Geschäftsstelle in Viersen, Bürogebäude Wilhelmstr. 5-7, Veranstaltungsraum, Dachgeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
3. Verschiedenes

gez. Peter Fischer
Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1146

Bekanntmachung des Kreises Viersen

**Bekanntmachung zur 24. Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 13.12.2018, 18:00 Uhr im Sit-
zungssaal im Forum**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
 - 1.1. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses zur Nachbenennung eines Beiratsmitglieds für die Justizvollzugsanstalt Willich II
 - 1.2. Umbesetzung im Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
 - 1.3. Nachbesetzungsvorschläge der CDU-Kreistagsfraktion
 - 1.4. Nachbesetzungsvorschläge der SPD-Kreistagsfraktion
2. Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2017
3. Eckpunktepapier zur Veräußerung der Kempenener Burg
4. Allgemeine Jahresprüfung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2017
5. Jahresabschluss 2017 und Entlastung des Landrates
6. Gleichstellungsplan für die Kreisverwaltung Viersen 2019
- Bericht und Fortschreibung -
7. Weiterentwicklung des Bildungsmanagements in den Aufgabenbereichen digital unterstütztes Lernen und Netzwerkarbeit
8. Gebührensatzung für den kreisweiten Krankentransport
9. 1. Änderung der Satzungen des Kreises Viersen über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle und über die Umlage der Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes
10. Kommunale Gesundheitskonferenz Kreis Viersen; hier: Einberufung und Sachstandsbericht
11. „Nitratbelastung des Grundwassers im Kreis Viersen“ – Bericht der Verwaltung zur Vorlage der Endfassung der Studie des Büros ahu AG, Aachen
12. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einrichtung von Haltepunkten der Regionalbahn 41 in Kempen-Voesch und Tönisvorst-Benrad
13. Übernahme der Aufgaben der Wertstoffsamm-

- lung der Gemeinde Brüggen
14. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2019
 15. Wirtschaftsplan für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen 2019
 16. Fortführung des Bioabfallprojektes mit dem Kreis Wesel
 17. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
 18. Neufassung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis
 19. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann über die Probenuntersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika
 20. Mitteilungen des Landrates
 21. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

22. Mitteilungen des Landrates
23. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 29.11.2018

D r . C o e n e n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1146

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
